

REESER



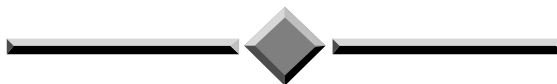
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 15, Jahrgang 2011, vom 07.12.2011

Inhaltsverzeichnis:

1. Tarifblatt Wasser der Stadtwerke Rees GmbH incl. ergänzender Vereinbarungen zur AVBWasserV, gültig ab 01.01.2012.....1
2. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)2
3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 13. Dezember 20114



1. Tarifblatt Wasser der Stadtwerke Rees GmbH incl. ergänzender Vereinbarungen zur AVBWasserV, gültig ab 01.01.2012

1. Allgemeine Tarife (netto in Klammern)

- | | |
|---|------------------|
| a) Grundpreis je Haushalt und Monat | 4,28 Euro (4,00) |
| b) Arbeitspreis je abgenommenem Kubikmeter Wasser | 1,39 Euro (1,30) |
| c) Benutzungsgebühr für Wasserzählerstandrohre je Tag
(Sicherheitsleistung 400,-- Euro brutto) | 1,61 Euro (1,50) |

2. Hausanschlüsse (netto in Klammern)

- | | |
|---|-------------------------------------|
| a) Herstellung eines Hausanschlusses | Pauschale / auf Wunsch nach Aufwand |
| b) Erschließungsbeitrag je qm Grundfläche | 0,81 Euro (0,70) |
| Aufschläge bei | |
| zweigeschossiger Bebaubarkeit des Grundstückes | 25 % |
| dreigeschossiger Bebaubarkeit des Grundstückes | 50 % |
| vier- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit des Grundstückes | 75 % |
| Gewerbeflächen in Gewerbegebieten | 30 % |

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 15, Jahrgang 2011, vom 07.12.2011, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

3. Zahlungsverzug u.ä.

- | | |
|---|--|
| a) Mahngebühr je Mahnung | 3,-- Euro |
| b) Sperrgebühr (incl. Öffnung) | jeweiliger Weiterberechnungssatz
für 1 Installateurstunde |
| c) Gebühren Dritter (z.B. Rücklastschriften der Banken) | in uns berechneter Höhe |

4. Mehrwertsteuer

Zu 1., Buchst. a) – c), beträgt die Mehrwertsteuer z.Zt. 7 %. Zu 2. beträgt die Mehrwertsteuer z.Zt. 19 %. Zu 3. wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

5. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Eigentümer des an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes, ggfs. der Erbbauberechtigte.

6. Anzeigepflicht

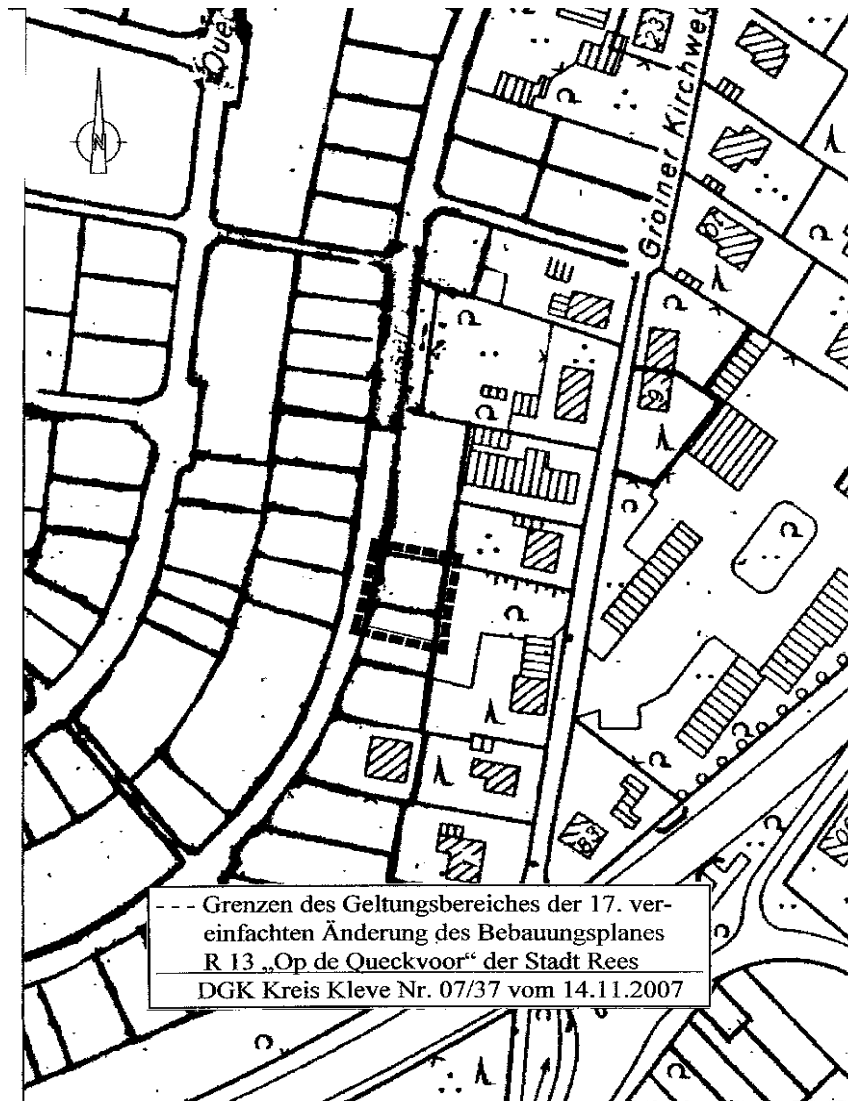
- a) Den Stadtwerken Rees GmbH sind unverzüglich anzuzeigen
 - jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - jede Änderung der für die Höhe des Wasserpreises maßgeblichen Umstände.
- b) Die Anzeigepflicht obliegt vorrangig dem gemeldeten Anschlussnehmer. Bei Versäumnis trifft ihn das Risiko bis zur (verspäteten) Anzeige.

**2. 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1+2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 270 + 271), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 24.11.2011 die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“

Für das Grundstück 1737, Flur 10, Gemarkung Rees wird eine neue überbaubare Grundstücksfläche mit einem Abstand von 3 m zur Straße Reeser Feld und einer Tiefe von 14 m festgelegt. Die I-geschossige Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,4 für ein WA-Gebiet bleibt bestehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 28.11.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 13. Dezember 2011

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2011, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 17. Sitzung des Stadtrates statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wahl eines Ortsvorstehers
3. Wirtschaftsplan 2012 des Bäderbetriebes der Stadt Rees
4. Wirtschaftsplan 2012 des Abwasserbetriebes der Stadt Rees
5. Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2012 und
Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung

6. Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2012
7. A) Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Stadtgebiet für das Jahr 2012
B) Erlass der 5. Satzung der Stadt Rees über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
8. A) Gebührenbedarfsberechnung für die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer für das Jahr 2012
B) Neuerlass der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rees für fließende Gewässer
9. Umwandlung der Anne-Frank-Schule in den gebundenen Ganztagsbetrieb
10. 13. vereinfachte Änderung des B-Planes H 3 A „Ortskern Haldern“
11. 20. vereinfachte Änderung des B-Planes HM 5 „Ortskern Haffen“
12. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Erwerb einer Fläche zur gewerblichen Nutzung
2. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

